

Gesetzliche Gewährleistung und Herstellergarantien

Die gesetzliche Gewährleistung besteht gegenüber dem jeweiligen Verkäufer – also gegenüber Newo bei einem Direktkauf oder gegenüber dem jeweiligen Newo-Fachpartner.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Waren grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe. Zwingende längere Fristen und gesetzliche Fristverlängerungen bleiben unberührt. Freiwillige Herstellergarantien bestehen gegebenenfalls zusätzlich und schränken die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht ein.

Raffstores:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt für die gesamte gelieferte Raffstoreanlage.

Rollläden bzw. Rolll Tore:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt für die gesamte gelieferte Rollladen- oder Rolll Toranlage.

Insektenschutz:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt für das gesamte gelieferte Insektenschutzprodukt einschließlich Gewebe, Keder und Abdichtbürsten.

Markisen:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt für die gesamte gelieferte Markisenanlage einschließlich des Markisentuchs.

Textilscreens:

Die gesetzliche Gewährleistung gilt für die gesamte gelieferte Textilscreenanlage einschließlich des Textilscreen-Gewebes. Für einzelne Textilscreen-Gewebe können zusätzlich freiwillige Garantien des jeweiligen Gewebeherstellers, Konfektionärs oder Lieferanten bestehen. Newo übernimmt keine eigene Garantie.

Ob eine solche Garantie besteht sowie ihre Dauer, ihr Beginn, ihr Leistungsumfang, ihre Voraussetzungen und ihre Ausschlüsse richten sich nach dem ausgewählten Gewebe und den dafür geltenden Garantiebedingungen. Die maßgeblichen Garantieinformationen werden produktbezogen zur Verfügung gestellt.

Motoren und Steuerungen:

Für Motoren und Steuerungen gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistung.

Soweit für bestimmte Motoren oder Steuerungen eine freiwillige Garantie des jeweiligen Herstellers besteht, ist ausschließlich der betreffende Hersteller Garant. Newo übernimmt keine eigene Garantie. Es gelten die Garantiebedingungen des Herstellers, die für das konkrete Produkt maßgeblich sind.

Für bestimmte Somfy-Motoren und Somfy-Steuerungen besteht eine freiwillige Herstellergarantie der Somfy GmbH mit einer Standarddauer von fünf Jahren ab Herstellungsdatum. Für einzelne Produktgruppen können abweichende Garantiezeiten gelten.

Somfy gewährt diese Garantie seinen gewerblichen Kunden. Newo ist nicht Garant. Garantieansprüche sind über den jeweiligen Verkäufer geltend zu machen. Es gelten die für das konkrete Produkt maßgeblichen Somfy-Garantiebedingungen, gültig ab 01.07.2026 (www.somfy.de/agb)

Allgemeine Hinweise zur Gewährleistung:

Die Gewährleistung gilt für Mängel, die bei der Übergabe bereits vorhanden waren und innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommen.

Normaler, gebrauch- und altersbedingter Verschleiß ist kein Gewährleistungsmangel. Die Bezeichnung als Verschleißteil schließt die Gewährleistung jedoch nicht aus, wenn das betreffende Bauteil bereits bei der Übergabe mangelhaft war.

Kein Gewährleistungsmangel liegt vor, soweit ein Schaden nach der Übergabe durch unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungs-, Pflege- oder Wartungshinweise, eine nicht vom Verkäufer zu verantwortende fehlerhafte Montage, mechanische Beschädigung, Betrieb einer angefrorenen Anlage, ungeeignete Fremdsteuerungen, unzulässige Parallelschaltungen, ungeeignete Schalter oder andere äußere Einwirkungen verursacht wurde.

Hat der Verkäufer die Montage übernommen oder beruht die fehlerhafte Montage auf einer mangelhaften Montageanleitung, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unberührt.